

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1367

vom 28. August 2012

Gemeinde Grellingen, Zonenvorschriften Siedlung, Mutation "Kirchweg"

A. Die Gemeindeversammlung Grellingen hat am 7. Dezember 2011 die Mutation "Kirchweg" zu den Zonenvorschriften Siedlung beschlossen. Durch die Eingliederung dieses Gebiets in den Zonenplan Siedlung werden die bestehenden Gebäudezufahrten der Parzellen Nrn. 948 und 551 über den Kirchweg in einen zonenplanerisch rechtskonformen Zustand überführt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 3. Februar 2012 bis 5. März 2012 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 5 vom 2. Februar 2012 und im Wochenblatt vom 2. Februar 2012 bekannt gegeben. Während der Auflagefrist wurde eine Einsprache eingereicht von [REDACTED], vertreten durch [REDACTED].

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zu keiner Einigung.

C. Mit Schreiben vom 18. Mai 2012 unterbreitet der Gemeinderat Grellingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Arti-

kel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell- und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziffer 5 RBG

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigte Einsprache mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Raumplanungsgesetzes (RPG) vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Ziff. 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteientschädigung zugesprochen werden kann, sofern diesbezügliche Forderungen in Einsprachen geltend gemacht werden.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungs-

mässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG nicht standhalten.

6. Zur unerledigten Einsprache von [REDACTED] ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Die Einsprechenden sind als Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen den Eintrag eines geologischen Objektes (Fels).

Es wird das Begehren gestellt, von der Eintragung des geologischen Objektes (Fels) im Zonenplan Abstand zu nehmen.

Zur Begründung wird folgendes angeführt:

Ein von den Einsprechern in Auftrag gegebenes Gutachten, ausgeführt durch Dr. Urs Pfirter (Pfirter, Nyfeler + Partner AG), zweifle an der Rechtfertigung einer Unterschutzstellung der Haupttrogenstein-Felswand als geologisches Objekt. Das oben genannte Büro sei verantwortlich für das Erstellen des kantonalen Verzeichnisses geologischer Naturobjekte gewesen. Dem Gutachten würden sich die Einsprechenden vollumfänglich anschliessen.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Gemäss § 11 des Gesetzes über Natur- und Landschaftsschutz (NLG) erheben Kanton und Einwohnergemeinden die schützenswerten Landschaften und Naturobjekte im Rahmen ihrer raum- und nutzungsplanerischen Aufgaben. Der Schutz und Unterhalt von schützenswerten Landschaften und Naturobjekten können laut § 10 NLG erreicht werden durch:

- a. Ausscheidung und Bezeichnung in Zonenplänen,
- b. Aufnahme ins Inventar der geschützten Naturobjekte
- c. Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen oder den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen,
- d. Erwerb

Dem entsprechend wurde die Firma oekoskop 2010 beauftragt, ein Naturinventar für die Gemeinde Grellingen zu erstellen. Darin enthalten ist auch die beanstandete Felswand (Objekt-Nr. K5), welche als spezieller Standort am Rande des Siedlungsbereiches bezeichnet wurde. Im Inventar wird eine Aufnahme in die Zonenplanung empfohlen. Die Felswand ist Grundlage für die speziellen Standortbedingungen, welche eine, laut Naturinventar, bemerkenswerte Artenvielfalt zur Folge haben. Demgemäss kann die Felswand mit der dazugehörigen Flora als ein bedeutsames Naturobjekt nach § 6 NLG taxiert werden.

Durch die Nähe zum Siedlungsgebiet dient dieser Standort dem ökologischen Ausgleich und der Vernetzung zwischen Siedlungsgebiet und Landschaft. Nach § 9 NLG fördern Kanton und Einwohnergemeinden die Vernetzung isolierter Lebensräume mitsamt ihren Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung erlangt die Vernetzungsfunktion durch das nahe gelegene Vernetzungsgebiet REN (= Nationales ökologisches Netzwerk), Lebensraum Trockenstandort, welches durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erhoben wurde.

Hauptkritikpunkt der Einsprechenden ist die mangelnde Grundlage für eine Ausscheidung als geologisches Objekt. Die Einsprache richtet sich nicht gegen den Schutz durch die überla-

gerte Hecke. Die Felswand wird im Reglement und Planungsbericht klar als Einheit mit der Hecke dargestellt, für welche sie eine elementare Grundlage ist. Der Gemeinde geht es dabei um den Schutz eines Biotops nach § 6 NLG, und nicht eines geologischen Naturobjektes, wie es der Kanton in seinem Verzeichnis verwendet. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, dafür eine Bezeichnung zu definieren, da gemäss § 18 RBG die Gemeinden die Zonenvorschriften für das gesamte Gemeindegebiet erlassen. Die Zonenreglemente können Vorschriften über die Bepflanzung, den ökologischen Ausgleich und den Biotopverbund beinhalten. Die Einsprechenden machen zudem auch nicht geltend, welcher Nachteil ihnen aus der Überlagerung der ohnehin schon geschützten Hecke durch ein geologisches Objekt (Fels) entstehen würde.

Die Einsprache muss deshalb, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
 2. Die von der Gemeindeversammlung Grellingen am 7. Dezember 2011 beschlossene Mutation "Kirchweg" wird **im Sinne der Erwägungen** genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 80/ZPS/2/5 (Mutation zum Zonenplan Siedlung) und 80/ZRS/1/1 (Mutation zum Zonenreglement Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liesetal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED] (eingeschrieben)
- Gemeinderat Grellingen, 4203 Grellingen
- Stierli+Ruggli, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Wald
- Amt für Raumplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: A . Achermann